



Telegramme: www.parlament.gv.at 31690

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für soziale
VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Zl. 20.548/3-1b/1985

1211-DrM

Telefon 110 0 37 0
480Datum
5. September 19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gewerbliche Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(10. Novelle zum GSVG);
S t e l l u n g n a h m e .

Soweit die im Entwurf einer 10. Novelle zum GSVG vorgesehenen
Änderungen auf die im Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG ent-
haltenen Änderungen zurückgehen, wird auf die entsprechenden
Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 41. Novelle zum
ASVG verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des GSVG wird
folgendes bemerkt:

Artikel I Z. 1 lit. d (§ 4 Abs. 4 neu)

Durch die 5. Novelle zum GSKVG wurde mit Wirkung ab 1.1.1977 die
GSKVG-Krankenversicherungspflicht auf alle GSPVG-Pensionisten aus-
gedehnt, unabhängig davon, ob diese Personen während ihres Aktiv-
lebens der GSKVG-Krankenversicherungspflicht unterlagen oder nicht.
Man wollte damals zu Recht einen umfassenden Krankenversicherungs-
schutz für alle GSPVG-Pensionisten sicherstellen.

Bedauerlicherweise ist man in den letzten Jahren von diesem Grundsatz abgegangen. Versuche in dieser Richtung wurden bereits in den Entwürfen der 3. und 9. Novelle zum GSVG unternommen.

Für die Zeit ab dem 1.1.1985 wurde gegen den Einwand des Österreichischen Arbeiterkammertages im GSVG bestimmt, daß die Wirtschaftstreuhanderspensionisten aus der GSVG-Krankenversicherungspflicht auszunehmen sind.

Dieser Weg soll im vorliegenden Entwurf fortgesetzt werden. Es wären nunmehr alle jene Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung (1.7.1986) gemäß § 233 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GSVG von der Pflichtversicherung in der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung befreit sind (weil sie eine Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG abgeschlossen haben), auch in Zukunft von dieser Krankenversicherung auszunehmen. Begründet wird dieses Vorhaben damit, daß die aus den Befreiungen sich ergebende ungünstige Risikoverteilung beseitigt werden soll.

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich nicht nur aus diesem Grunde der Übertragung offenbar ungünstiger Versicherungsrissen an die ASVG-Krankenversicherung gegen einen weiteren Abbau des Krankenversicherungsschutzes im GSVG aus. Er wendet sich vor allem dagegen, daß - wie in den Erläuterungen ausgeführt wird - der in Frage stehende Personenkreis in Zukunft für einen Krankenversicherungsschutz selbst Sorge zu tragen hätte.

Bekanntlich endet nämlich die ASVG-Selbstversicherung bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten ohne vorherige Mahnung. Es ist zu befürchten, daß in Zukunft manche GSVG-Pensionisten ohne Krankenversicherungsschutz bleiben, weil sie in Unkenntnis des Sachverhaltes es verabsäumen, den ASVG-Krankenversicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Dies wollte man seinerzeit mit der 5. Novelle zum GSVG verhindern.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt daher die neue Bestimmung im § 4 Abs. 4 wegen der zu erwartenden Schlechterstellung im Krankenversicherungsschutz für eine Anzahl von GSVG-Pensionisten ab.

Art. I Z. 24 (§ 129)

Bei Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit für GSVG-Versicherte sollte diese Leistung nicht nur bei den Bestimmungen über die Wanderversicherung aufgezählt werden. Sie wäre auch im Leistungskatalog des § 112 GSVG aufzunehmen und als eigene Leistung unter Beifügung der Anspruchsvoraussetzungen im zweiten Teil, Abschnitt III, 2. Unterabschnitt nach § 131 GSVG anzuführen. Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Begründung, daß eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nur in Wanderversicherungsfällen zustande kommt, wird für zahlreiche GSVG-Pensionisten gelten, da sehr viele GSVG-Versicherte in ihrer Jugend (z.B. als Lehrling) ASVG-Versicherungszeiten erworben haben.

Artikel I Zi. 15 und 26 (§§ 61 Abs. 2 und 136 Abs. 1)

Im Vorblatt der Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, daß die Realisierung des vorliegenden Entwurfes einer 10. GSVG-Novelle keine Kosten verursachen wird. Diese Auffassung wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag nicht geteilt. Die Einführung einer Witwenpension trotz Betriebsfortführung ist sicher mit zusätzlichen Ausgaben für die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft verbunden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 6. Novelle zum BSVG bereits befürchtet, daß die Neuregelung im BSVG eine Folgewirkung für den gleichen Personenkreis im GSVG haben wird. Tatsächlich bringt der Entwurf nunmehr den Vorschlag, daß auch die GSVG-Versicherten eine Witwenpension trotz Betriebsfortführung erhalten. Diesem Vorhaben kann aber nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages erst dann nähergetreten werden, wenn Angaben über die voraussichtlichen Kosten und Vorschläge über die Art der Aufbringung der erforderlichen Mittel vorliegen.

Zu § 39 (im Entwurf nicht enthalten)

Sowohl im ASVG als auch im BSVG sind Bestimmungen über die Haftung des Betriebsnachfolgers enthalten, die im Entwurf einer 41. ASVG-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

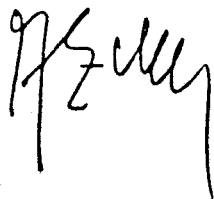
Blatt 4)

Novelle bzw. einer 9. BSVG-Novelle neu gefaßt werden. Dies wäre auch im GSVG notwendig.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

